

GARAGENORDNUNG

- I. Jeder Einsteller unterwirft sich dieser Garagenordnung und erwirbt nur die Berechtigung, ein Kraftfahrzeug/Motorrad (Moped) abzustellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Beaufsichtigung oder Verwahrung nicht zu den Leistungen der "GEBÖS" Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter GenmbH gehören.
- II. Die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, Ampeln und Hinweistafeln sind zu beachten. Sinngemäß gilt in der Garage die Straßenverkehrsordnung.
- III. Nach dem Abstellen des Fahrzeuges ist dieses ordnungsgemäß zu versperren.
- IV. Die Durchführung von Service- und Reparaturarbeiten sowie das Waschen des Kfz ist nicht gestattet.
- V. Das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht ist in der Garage verboten.
- VI. Weiters ist untersagt:
 - a. das Abstellen von Fahrzeugen mit feuergefährlichen Ladungen und von gasbetriebenen Fahrzeugen
 - b. das längere Laufen lassen des Motors als zum Ein- und Ausfahren in die Garage notwendig ist.
 - c. das Hantieren mit Benzin oder anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten, das Ablassen von Treibstoffen, Ölen und Säuren in die Kanäle, das Aufbewahren von vollen oder leeren Treibstoff- oder Ölbehältern sowie das Laden der Batterie
 - d. das Einstellen von Fahrzeugen die Treibstoff oder Öl verlieren.
- VII. Es dürfen keine Reifen, Benzinkanister, Skiboxen oder sonstige Gegenstände auf den Autoabstellplätzen gelagert werden.
- VIII. Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen durch den Einsteller sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- IX. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeilichem Kennzeichen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Hausverwaltung erlaubt.
- X. Die "GEBÖS" Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter GenmbH haftet für keinerlei Schäden, die durch andere Einsteller oder sonstige Dritte verursacht werden. Die Vermieterin haftet im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, die nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet werden. Voraussetzung für diese Haftung ist, dass der Vorfall der Hausverwaltung sofort angezeigt wird. Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen, haftet die Vermieterin nicht.
- XI. Mit Rücksicht auf die anderen Mieter der Wohnhausanlage ist jeder vermeidbare Lärm, insbesondere das laute Zuschlagen der Autotüren, hinten zu halten. Während der Nachtstunden ist besonders Rücksicht zu üben.

- XII. Verbindungs- und Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege der Garagen dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder auf andere Weise nicht verstellt werden.
- XIII. Im Falle eines Brandes haben alle Personen, die sich in der Garage aufhalten und nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, auf schnellstem Wege die Anlage zu verlassen. Innerhalb der Garage darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- XIV. Es wird ersucht, jede vermeidbare Verunreinigung der Garagenräumlichkeiten zu unterlassen. Die Reinigung des Abstellplatzes obliegt ausschließlich dem Mieter.

Gebös

GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT
ÖSTERREICHISCHER SIEDLER UND MIETER
Reg. Genossenschaft m.b.H.
2521 Trumau, Gebösstraße 1